



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.iur. Helga Oberhauser
Tel: (01) 711 00 DW 2183
Fax: 2190 DW
Helga.Oberhauser@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.202/0021-VII/3/2009

Wien, 27.08.2009

Betreff: Novelle zur AStV und zur BauV, BGBl. II Nr. 256/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit BGBl. II Nr. 256/2009 wurde eine Novelle zur Arbeitsstättenverordnung und zur Bauarbeiterschutzverordnung kundgemacht. Die Neuerungen treten am **1. Jänner 2010** in Kraft.

**1. Neuregelung der Erst-Helfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen
(§ 40 AStV, § 31 Abs. 5, 5a, 6 und 6a BauV)**

1.1. Ab 1.1.2010 muss auch **bei weniger als fünf Beschäftigten** ein/e Erst-Helfer/in bestellt werden.

Für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren reicht es als Ausbildung solcher Erst-Helfer/innen aus, wenn sie nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerschein-gesetz-Durchführungsverordnung) absolviert haben. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen.

Ab 1.1.2015 muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren (siehe unten Punkt 1.2.)

Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein.

Für Baustellen hat jede/r Arbeitgeber/in entsprechend der Anzahl der von ihm/ihr auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen zu sorgen. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber/innen die notwendige Anzahl an Erst-Helfer/innen gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist (§ 31 Abs. 5a BauV).

1.2. Die **Erste-Hilfe-Auffrischung** wird für alle Erst-Helfer/innen (also auch für die mit 16-Stunden-Kurs) neu geregelt (§ 40 Abs. 3 AStV, § 31 Abs. 6a BauV):

Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.

Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

2. Für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen (§ 44a AStV)

§ 25 Abs. 4 ASchG sieht vor, dass Arbeitgeber/innen Personen zu bestellen haben, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind, und dass eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein muss.

Diese Verpflichtung kann (wie schon bisher) durch Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwarten, Brandschutzgruppen oder Betriebsfeuerwehren erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
- im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,
- die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wurde hervorgehoben, dass der aus der EU-Richtlinie übernommene Begriff „für Brandbekämpfung und Evakuierung *zuständig*“ keinesfalls im Sinne von „verantwortlich“, sondern eher im Sinne von „benötigt“ oder „befugt“ zu verstehen ist (englische Fassung: „workers *required* to implement such measures“).

§ 44a Abs. 2 AStV stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind, die Arbeitgeber/innen nicht von ihrer Verantwortung nach § 25 Abs. 1 bis 3 ASchG befreit.

Zur Information der Betriebe finden Sie in der Beilage ein Merkblatt zum Thema Erst-Helfer/innen, das auch über unsere Website abrufbar ist, siehe unter www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Publikationen/default.htm#Merkblaetter

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

ERST-HELFER/INNEN IN ARBEITSSTÄTTEN UND AUF BAUSTELLEN

NEUREGELUNG AB 1.1.2010

- Bisher ist die Bestellung von ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen erst ab mindestens fünf Beschäftigten erforderlich.
- Künftig muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in bestellt werden.
- Die Arbeitsstättenverordnung und die Bauarbeiterschutzverordnung werden entsprechend novelliert.

INKRAFTTRETEN

- Die Novelle tritt am 1.1.2010 in Kraft. (BGBl. II Nr. 256/2009)

AUSBILDUNG

- Für die Ausbildung der Erst-Helfer/innen gilt Folgendes:
 1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen die Erst-Helfer/innen (wie schon bisher) eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.
 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der/die Erst-Helfer/in nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1.1.2015 muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.
- Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

WIE VIELE ERST-HELFER/INNEN MÜSSEN BESTELLT WERDEN?

1. in **Büros oder in Arbeitsstätten**, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind (§ 40 Abs. 1 Z 2 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. in allen **anderen Arbeitsstätten** (§ 40 Abs. 1 Z 1 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Für **Baustellen** (§ 31 Abs. 5 BauV)

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer/innen

Für Baustellen gilt, dass für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen jede/r Arbeitgeber/in entsprechend der Anzahl der von ihm/ihr auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu sorgen hat. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber/innen die notwendige Anzahl an Erst-Helfer/innen gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.

- Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein!